

Marian Majer

Die Praxis der Anerkennung
und Vollstreckung ausländischer
Schiedssprüche nach dem New Yorker
Abkommen vom 10. Juni 1958
in der Republik Singapur

15

Schriften zum
internationalen Privat-
und Verfahrensrecht

Einführung

Seit dem Bestehen der Menschheit ist die effektive Bewältigung von zwischenmenschlichen Konfliktsituationen essenziell zur Sicherung eines geordneten Zusammenlebens und ein wichtiges Indiz der Entwicklungsstufe einer Gesellschaft und deren Wohlstand. Eine nicht zu empfehlende, aber auch heute noch durchaus populäre Methode der Streitbeilegung war anfänglich dem Tierreich entnommen. Im Rahmen der Selbsthilfe galt das Recht des Stärkeren. Wie es *John Parris* in seinem Lehrbuch „*The Law & Practice of Arbitration*“ bildlich umschreibt, wurde die Konfliktlösung „*per Keulenschlag*“ selbst erzwungen¹.

Demgegenüber weitaus zivilisierter ist die heutige Form zur Lösung rechtlicher Konfliktsituationen, welche die Aufgabe der Rechtsfindung und Rechtsdurchsetzung einer mit hoheitlichen Rechten ausgestatteten Instanz überlässt. Im Unterschied zur animalischen Form der Streitbeilegung entscheidet nunmehr die Instanz mit der „*größten Keule*“. Doch gelegentlich fühlen sich dabei alle Streitbeteiligten vor den Kopf gestoßen.

Alternativ dazu besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Streitparteien im Wege der privaten Streitbeilegung gemeinsam ihre Waffen einer als weise und als vertrauenswürdig angesehenen Instanz aus ihrer Mitte anvertrauen, die in der Rechtsstreitigkeit vermittelnd, aber zugleich und auch abschließend entscheidend agiert. Letztere Methode der Streitbeilegung ist heutzutage unter dem weit gefassten Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit bekannt. Diese ist aber keineswegs eine Erfindung der Moderne, sondern wird insbesondere im Lichte Jahrtausende alter Stammesrechtsprechung zu den ursprünglichsten Formen der Konfliktbewältigung gezählt².

Eine wahre Renaissance und Institutionalisierung erlebte die Schiedsgerichtsbarkeit im letzten Jahrhundert³. Beispielsweise werden nach *Rainer Hausmann* heutzutage im internationalen Handelsverkehr Gerichtsstandsvereinbarungen in erheblichem Umfang durch Schiedsvereinbarungen verdrängt⁴. Das Fundament des überragenden Erfolgs der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Rechtsverkehr bildet das von der *United Nations Conference on International Commercial Arbitration* verabschiedete *New York*

1 Vgl. *Parris*, S. 1 f.

2 Dazu näher unter *Kapitel 1 IV. 1.*; a.A. *Mustill*, J. Int'l Arb. 6 (1989), 43.

3 Vgl. u.a. *Queen Mary School of International Arbitration*, *International Arbitration: Corporate attitudes and practices 2008*, S. 2. Danach ist die internationale Schiedsgerichtsbarkeit die beliebteste Streitbeilegungsmethode für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten.

4 *Hausmann*, in: *Reithmann/Martiny*, Rz. 6550; vgl. auch *Schwab/Walter*, Kap. 41 Rz.1.

*Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958*⁵, welches nach dem jüngsten Beitritt von Liechtenstein am 7. Juli 2011 von 146 Staaten ratifiziert wurde⁶.

Nach mehr als 50 Jahren der Anwendung des UN-Abkommens könnte zwar davon ausgegangen werden, dass dessen Auslegung mittlerweile als gefestigt anzusehen ist. Bei genauer Fallstudie, insbesondere dem globalen Rechtsvergleich, fällt allerdings auf, dass es sowohl im Rahmen der vertragsautonomen Auslegung als auch der Anwendung des Abkommens vor den staatlichen Exequaturgerichten (immer noch) zu deutlichen rechtlichen Unterschieden kommen kann⁷. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das UN-Abkommen, unter der Betonung der Privatautonomie der Parteien einerseits und der Souveränität der nationalstaatlichen Behörden andererseits zur Förderung der Vollstreckbarkeit von Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüchen lediglich die Harmonisierung autonomen Rechts beabsichtigt und gerade nicht ein supranationales Anerkennungs- und Vollstreckungsregime schafft⁸. Wie *Albert Van den Berg* es treffend formuliert: „*Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ist ohne die Unterstützung der nationalen Gerichte nicht funktionsfähig ... Die Art und Weise, wie diese das UN-Abkommen auslegen und anwenden, ist der Ausgangspunkt [bzw. die Voraussetzung] seiner Leistungsfähigkeit*“⁹. Im Ergebnis bleibt die konkrete

5 Nachfolgend im Fließtext als „UN-Abkommen“ oder „UNÜ“ bezeichnet; abgedruckt in: *Jayme/Hausmann*, Nr. 240; BGBl. 1961 II, 122; *Yearbook Comm. Arb'n IV* (1979), 226 (226-229); *United Nations*, Treaty Series, Vol. 330, No. I-4739; Annex A - auch abrufbar unter: <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20330/volume-330-I-4739-English.pdf>

6 Siehe dazu http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XX-II-1&chapter=22&lang=en; so u.a. auch *Cheng*, in: *ICCA*, Congress Series No. 14, 679 (679).

7 Beispielsweise sind sich die Literatur und Rechtsprechung nach wie vor nicht darüber einig, inwieweit der Wortlaut des Art. 5 Abs. 1, 2 UNÜ den Exequaturgerichten einen Ermessensspielraum bei der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs einräumt. Vgl. dazu u.a. *Darwazeh*, in: *Kronke/Nacimiento/Otto/Port*, 301 (308 ff.); allgemein zum Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des UN-Abkommens auch *Aboul-Enein*, DRI 2 (2008), 178 (180 ff.).

8 Siehe dazu *Kapitel 2 IV. 4.)*. Vgl. auch in Abgrenzung dazu, die Regelungen des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, näher dargelegt in *Kapitel 2 III. 1.) d)*.

9 *Van den Berg*, S. 5.

Anwendung und Auslegung des UN-Abkommens in den jeweiligen national-staatlichen Gerichten mit allen deren lokalen Besonderheiten verankert¹⁰.

Es verwundert daher nicht, dass die vollkommene Harmonisierung staatlicher Anerkennungsvorschriften bei 146 Vertragsstaaten bisher nur teils verwirklicht werden konnte. Oder wie *Herbert Kronke* es formuliert, dass bei der Harmonisierung „*transnationalen Rechts*“ ein Mindestmaß an Rechtsunsicherheit durch das allseits bekannte Phänomen der überraschenden und von der vermeintlich gängigen (internationalen) Praxis abweichenden Entscheidungen nicht vermieden werden kann¹¹. Dennoch ist es gerade aufgrund des bisherigen Erfolgs des UN-Abkommens noch wichtiger geworden, dass das Abkommen von den staatlichen Gerichten möglichst einheitlich interpretiert wird¹². Andernfalls droht ein unerwünschtes Maß an Rechtsunsicherheit bezüglich der (grenzüberschreitenden) Verwertbarkeit von Schiedssprüchen, was wiederum den weiteren Erfolg der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit schmälern kann¹³. Aber auch unter rein nationaler Betrachtungsweise führt eine undurchsichtige, von der international herrschenden Auslegungspraxis zum UN-Abkommen abweichende oder gar im Widerspruch dazu stehende Rechtsanwendung zu Standortnachteilen¹⁴.

Wie von *Roy Goode*, *Herbert Kronke* und *McKendrick* in dem Werk „*Transnational Commercial Law*“ ausführlich dargelegt, sind die Möglichkeiten zur (kontinuierlichen) Vereinheitlichung internationaler Rechtsbestimmungen vielseitig und das UN-Abkommen nimmt dabei eine beispiellose Musterrolle ein¹⁵. Unter anderem wurde mehrfach darüber diskutiert, das UN-Abkommen nach mehr als 50-jähriger Dienstzeit zu modernisieren¹⁶. Mit der Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs des Vertragstexts im Jahre 2008 durch den international anerkannten Experten *Albert van den Berg* auf dem Kongress des *International*

10 Insbesondere richten sich die Verfahrensvorschriften vorbehaltlich Art. 4 UNÜ, gem. Art. 3 UNÜ ausschließlich nach dem Recht des jeweiligen Exequaturforums.

11 *Kronke*, in: *Kronke/Nacimiento/Otto/Port*, 1 (4); vgl. auch *Brady*, in: *ICCA*, Congress Series No. 14, 708 (708).

12 *Van den Berg*, S. 1.

13 Ähnlich auch *Van den Berg*, S. 1.

14 Genauer dazu *Kapitel 2 I*.

15 Vgl. ausführlich zur Harmonisierung transnationalen Rechts: *Goode/Kronke/McKendrick*, Kap. 19.

16 Ablehnend dazu u.a. *Sanders* in: *ICCA*, Congress Series No. 9, 11 (13); vgl. zusammenfassend auch *Gaillard*, in: *ICCA*, Congress Series No. 14, 689 (689).

Council for Commercial Arbitration in Dublin nahm diese Diskussion jüngst erneut an Fahrt auf¹⁷.

Doch selbst nach, in Vorbereitung oder gar zur Vermeidung einer solchen Reform bleibt es unerlässlich, einen genauen rechtsvergleichenden Blick auf die Anwendung des UN-Abkommens in den jeweiligen Vertragsstaaten zu werfen¹⁸. Durch den Erkenntnisgewinn kann eine kontinuierliche Harmonisierung der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen weiter vorangetrieben und unnötige Rechtsunsicherheit zunehmend vermieden werden. Dies belegt der Blick in die jahrzehntelange Entwicklung des UN-Abkommens, dessen Erfolg zu einem wesentlichen Teil auch auf die Methodik des internationalen Rechtsvergleichs zurückzuführen ist.

Daneben bietet der Rechtsvergleich dem Rechtsanwender eine bedeutsame Entscheidungshilfe bei der Wahl unter mehreren zur Auswahl stehenden Vollstreckungsforen beziehungsweise einer individuellen Risikobewertung. Die Bewertung der „*schiedsfreundlichen*“ Anwendung des UN-Abkommens in den Mitgliedstaaten erlangt allerdings nicht erst im abschließenden Stadium der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen an Geltung, sondern spielt bereits bei der Entstehung einer Schiedsvereinbarung eine herausragende Rolle. Nach einer Studie der *Queen Mary School of International Arbitration* bildet mit 62 % aller befragten Unternehmen die formell-rechtliche Infrastruktur, zu der insbesondere auch die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüchen zählt, das ausschlaggebende Kriterium für die Festlegung auf einen Schiedsort¹⁹.

Im Gegensatz zu dem amerikanischen und europäischen Kontinent, in denen auf eine große Auswahl an Fachliteratur und staatlicher Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann, fehlt es in Bezug auf die asiatische Region weitestgehend an einer vergleichbaren Aufarbeitung der nationalen Rechtslagen²⁰.

17 Siehe dazu, einschließlich dem Abdruck des Entwurfs: *Van den Berg*, in: *ICCA*, Congress Series No. 14, 649 (649 ff.). Teils auch abrufbar unter: <http://www.newyorkconvention.org/draft-convention>. Dazu auch zusammenfassend *Kapitel 2 IV. 2.*

18 Vgl. zu möglichen Maßnahmen auch *Cheng*, in: *ICCA*, Congress Series No. 14, 679 (685 ff.).

19 *Queen Mary School of International Arbitration*, 2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration, S. 18. Innerhalb dieser Kategorie bildet nach der Neutralität des Forums (34 %) und der generellen „Schiedsfreundlichkeit“ (25 %) die Frage, ob der Schiedsort dem UN-Abkommen beigetreten ist (20 %), noch vor der Übernahme des UNCITRAL-Mustergesetzes einen nicht zu unterschätzenden Entscheidungsfaktor.

20 Auf Grund der Größe und Vielfalt des asiatischen Kontinents beschränkt sich die Bezugnahme auf die „*asiatische Region*“ bzw. „*Asien*“ allgemein, nachfolgend auf die Nationen des ASEAN+3 Nationen, einschließlich der Republik Indien.

Mit Blick auf die Bedeutung des Kontinents für die globale Wirtschaft, aber auch auf die aktuellsten Statistiken zur Schiedsgerichtsbarkeit, mag dies überraschen. Nach der neuesten Statistik der Internationalen Handelskammer konnten im Jahre 2010 beispielsweise 20 % aller Schiedsparteien eines ICC-Schiedsverfahrens dem asiatischen-pazifischen Raum zugeordnet werden²¹. Das entspricht einem Wachstum von 240 % innerhalb der letzten 10 Jahre²².

Meine berufliche Tätigkeit in der Republik Singapur wurde daher zum Anlass genommen, im Rahmen eines Promotionsverfahrens durch die Untersuchung und Darlegung der Anwendung des UN-Abkommens in Singapur im Vergleich zu der internationalen herrschenden Rechtspraxis meinen Teil zur vereinheitlichten Rechtsanwendung auf internationaler wie nationaler Ebene beizutragen. Der Staat Singapur, welcher häufig auch als „*Tor Asiens*“ bezeichnet wird, eignet sich in vielerlei Hinsicht dazu. Insbesondere ist das Thema aufgrund der herausragenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung Singapurs und seiner einzigartigen Stellung auf dem Parkett der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von erheblicher praktischer Relevanz²³. Aber auch mit Blick auf den asiatisch-pazifischen Raum vermag die nachfolgende Untersuchung leichte Tendenzen aufzuzeigen. Dies kann vor allem in Bezug auf dem angelsächsischen Rechtskreis zuzuordnende Staaten angenommen werden²⁴. Doch auch für viele weitere Staaten in der Region üben die Schiedszentren Hongkong und Singapur eine gewisse Vorbildfunktion aus²⁵.

Umso verwunderlicher ist es daher, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung des zugrunde liegenden Themas sowohl in der deutsch- als auch englischsprachigen Literatur kaum vorhanden ist²⁶.

21 ICC, Bulletin 22 (2011), Internetausgabe, S. 3; genauer dazu *Kapitel 1 IV.) 2.*

22 ICC, Bulletin 22 (2011), Internetausgabe, S. 4.

23 Genauer dazu *Kapitel 3 I.*

24 Dazu zählen insbesondere Hongkong SAR, Australien, Neuseeland, Malaysia und Indien.

25 Vgl. dazu allgemein *Pryles/Taylor*, in: *Pryles*, S. 10.

26 So in Bezug auf die Rechtsliteratur zur singapurischen Schiedsgerichtsbarkeit allgemein auch *Chew*, *Arbitration in Singapore*, S. VII; ebenso *Rajah*, in: *Merkin/Hjalmarsson*, S. V.

Methodik

Wie zuvor beschrieben ist das erklärte Ziel dieser Arbeit, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung des UN-Abkommens auf internationaler wie nationaler Ebene zu schaffen. Dazu soll die Rechtspraxis der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UN-Abkommen in Singapur anhand der vorhandenen Rechtsquellen, Literatur und Rechtsprechung im Detail untersucht und im Wege des horizontalen Rechtsvergleichs mit dem international herrschenden Meinungsstand zur Auslegung des UN-Abkommens verglichen werden.

Kapitel 1 dient der elementaren Einführung in die weite Thematik der Schiedsgerichtsbarkeit und Begriffsbestimmung. Durch die Darstellung der rechtshistorischen Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, deren heutige Bedeutung und deren wesentlichen Merkmalen, soll das notwendige Grundverständnis für die Schiedsgerichtsbarkeit als Form der privaten Gerichtsbarkeit geschaffen werden.

Kapitel 2 entwickelt die Vergleichsgrundlage für den späteren Rechtsvergleich. Zunächst werden die häufig in diesem Zusammenhang synonym verwendeten Begriffe der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen gegeneinander abgegrenzt. Im Anschluss daran wird auf das UN-Abkommen und die internationale Literatur und Rechtsprechung zu dessen Auslegung eingegangen. Aufgrund der Vielfalt der Vertragsstaaten und Auslegungsproblematiken kann lediglich ein Überblick über den aktuellen Meinungsstand als Grundlage für den weiteren Rechtsvergleich geschaffen werden²⁷.

Kapitel 3 widmet sich der detaillierten Analyse der singapurischen Rechtslage, basierend auf der in *Kapitel 2* erstellten Matrix. Dabei wird eine vollumfängliche Auswertung der Gesetzesmaterialien, in- und ausländischer Literaturauffassungen und Rechtsprechung vorgenommen. Sofern erforderlich wird hilfsweise auf die Materialien zur Aufhebung von Schiedssprüchen zurückgegriffen²⁸. Vereinzelt wird entsprechend der Rechtspraxis der singapuri-

27 Zur Vertiefung dieser Rechtsfragen kann unter anderem auf den jüngst erschienenen Kommentar „*Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards – A Global Commentary on The New York Convention*“ von Kronke/Nacimiento/Otto/Port oder die vermutlich zeitgleich mit dieser Arbeit erscheinende und lange erwartete zweite Auflage der Monografie von Albert Jan Van den Berg, „*The New York Arbitration Convention of 1958*“ verwiesen werden.

28 Singapur hat das UNCITRAL-Mustergesetz weitestgehend in seine nationale Rechtsordnung übernommen [siehe dazu *Kapitel 3 II. 3.) d)*]. Die Erkenntnisse zu den nahezu inhaltsgleichen Aufhebungsgründen des IAA können daher grundsätzlich auf die Auslegung der jeweiligen Anerkennungsversagungsgründe des UN-Abkommens

schen Gerichte auch auf Literatur und Rechtsprechung aus verwandten Rechtskreisen der singapurischen Rechtsordnung eingegangen²⁹. Zum besseren Gesamtverständnis und Vergleich werden zusätzlich die alternativen Methoden der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Singapur in gebotener Kürze durchleuchtet.

Kapitel 4 schließt die Untersuchung mit einer zusammenfassenden Betrachtung des Rechtsvergleichs und einem Ausblick in die Zukunft der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen nach dem UN-Abkommen in Singapur.

Gesetzestexte, Literatur und Rechtsprechung wurden bis zum 1. Januar 2012 berücksichtigt und vereinzelt bis zur Einreichung dieser Arbeit am 1. Juli 2012 nachgetragen. Die Zitierweise folgt grundsätzlich den üblichen Anforderungen, die an eine deutsche juristische Dissertation zu stellen sind. Zur vereinfachten Auffindbarkeit ausländischer Quellen wird deren Zitierweise im jeweiligen Ursprungsland der Vorzug gegeben. Sofern die Einbindung einer Internetquelle als zweckmäßig erachtet wird, beschränkt sich deren Nennung im Literaturverzeichnis und vereinzelt auch in den Fußnoten auf die Aufführung von deren URL („*Uniform Ressource Locator*“). Der Vereinfachung halber wird auf die jeweilige Nennung des Abrufungszeitpunkts verzichtet und darauf verwiesen, dass alle Internetquellen zuletzt am 1. Juli 2012 auf ihre Aktualität überprüft wurden.

Der überwiegende Teil der verwendeten Materialien ist in englischer Sprache abgefasst. Sofern eine offizielle Übersetzung der jeweiligen Textpassage nicht zugänglich, aber für das Gesamtverständnis erforderlich ist, wird unter der Anwendung der gebotenen Sorgfalt versucht, eine eigene Übersetzung anzufertigen.

übertragen werden. So auch *Chew*, Arbitration in Singapore, S. 118; vgl. auch *AJU v. AJT* [2011] SGCA 41, Rz. 30 ff.

29 Zu den Ursprüngen des singapurischen Schiedsrechts siehe *Kapitel 3 II. 2.*). Von besonderer Bedeutung sind dabei insbesondere die Literatur und Rechtsprechung aus Hongkong SAR, Australien, Neuseeland und Großbritannien.

Kapitel 1: Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit

I. Begriffsbestimmung

Bevor in die Tiefen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UN-Abkommen hinabgestiegen werden kann, gilt es zunächst festzuhalten, was unter der Institution der *internationalen privaten [Handels-]Schiedsgerichtsbarkeit* zu verstehen ist³⁰. Insbesondere für die in Kapitel 2 und 3 zu untersuchenden Kernprobleme, wie beispielsweise das Verhältnis von staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten zueinander, die Balance zwischen der Privatautonomie der Parteien und staatlichen Schutzpflichten etc., ist ein einheitliches Grundverständnis unerlässlich.

Obwohl die Schiedsgerichtsbarkeit heutzutage in der weit überwiegenden Anzahl von Rechtsordnungen einen festen Platz eingenommen hat, fällt eine scharfe Abgrenzung gegenüber anderen Streitbeilegungsmethoden gelegentlich schwer. Viele Rechtsordnungen verzichten gänzlich auf eine Legaldefinition des Begriffs. Auch in multilateralen Staatsverträgen, wie beispielsweise dem UNCITRAL-Mustergesetz oder dem UN-Abkommen, werden Fragen der Begriffsbestimmung und dessen kollisionsrechtlicher Qualifikation bewusst offengelassen³¹. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die konkrete Auslegung primär nach dem Normengefüge der jeweiligen Rechtsgrundlage zu erfolgen hat³².

In der Rechtspraxis bereitet die Abgrenzung der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber anderweitigen Streitbeilegungsmethoden jedoch selten Auslegungsprobleme. Vielmehr wird häufig auf eine weite und vereinheitlichte Begriffs-

30 Davon zu unterscheiden ist der häufig synonym verwendete Begriff der „Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“. Dieser bezieht sich auf die Beilegung rein völkerrechtlicher Streitigkeiten nach dem zweiten Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907. Getragen von denselben Leitmotiven entsprechen sich die beiden Streitbeilegungsverfahren in ihren wesentlichen Zügen. Sofern nicht ausdrücklich gekennzeichnet, bezieht sich nachfolgend der Begriff der „Schiedsgerichtsbarkeit“ ausschließlich auf die Rechtsinstitution der (internationalen) privaten Schiedsgerichtsbarkeit. Der häufig verwendete Begriff der „Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ stellt dabei lediglich eine – wenn auch die bedeutendste – Untergruppierung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit dar. Staatliche Spezialgerichte, die insbesondere im angelsächsischen Rechtskreisen fälschlicherweise als „Schiedsgerichte“ bezeichnet werden, sollen ebenfalls ausgenommen sein.

31 Vgl. u.a. Art. 2 a) MG.

32 Vgl. dazu ausführlich *Schlosser*, Rn. 1 ff.

vorstellung zurückgegriffen. So wird der Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit in der Literatur unter anderem als „...ein Prozess [zur alternativen Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten definiert,] bei welchem zwei oder mehrere Personen eine Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheiten über deren gegenseitige Rechte und Pflichten vor eine oder mehrere unparteiische Personen bringen, um eine abschließende und für beide Parteien bindende Entscheidung in dieser Sache zu erlangen, ohne den Weg über die staatliche Gerichtsbarkeit gehen zu müssen“³³“.

II. Merkmale

Ergänzend helfen die nachfolgend genannten besonderen Merkmale der Schiedsgerichtsbarkeit dabei, diese genauer zu präzisieren, beziehungsweise diese besser von anderen Streitbeilegungsmethoden abzugrenzen. Das Herzstück der Schiedsgerichtsbarkeit ist darin zu sehen, dass es sich bei dieser um *privatisierte Rechtsprechung* handelt. Die Beteiligung staatlicher Behörden beschränkt sich dabei ausschließlich auf beaufsichtigende und unterstützende Funktionen³⁴. Basierend auf dem Grundsatz der Privatautonomie obliegt es den Parteien in Abgrenzung zur staatlichen Gerichtsbarkeit, nicht nur ihren (Schieds-)Richter frei zu wählen, sondern sie bestimmen prinzipiell auch die „Spielregeln“ ihres Streitbeilegungsverfahrens selbst. Insbesondere im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr oder technisch geprägten Rechtsstreitigkeiten kann damit *flexibel* auf die Bedürfnisse der Rechtssuchenden eingegangen werden. Die Wahl besonders *sachkundiger Schiedsrichter* und eines *neutralen Schieds- oder Verfahrensorts*, die Vereinigung unterschiedlichster Verfahrensanschauungen in einer *lex arbitrationis*, bis hin zur parteilichen Ermächtigung des Schiedsgerichts, die Rechtsstreitigkeit nach Billigkeitsmaßstäben zu entscheiden, stehen stellvertretend für die vielen Vorteile, die in diesem Zusammenhang genannt werden. Nach dem Kommentar *Müller/Hök/Schulze* eröffnet sich damit den Parteien das sogenannte „*autonome Recht des Welthandels*“³⁵. Dieses wiederum wird durch *Jan Schäfer* so beschrieben, dass durch die Flexibilität der Schiedsgerichtsbarkeit der Angemessenheit der Streitbeilegung (*ius aequum*) gegenüber der strikten Befolgung autonomer materieller und verfahrensrechtlicher Rechtsvorschriften (*ius strictum*) der Vorzug gegeben wird³⁶.

33 *Halsbury*, Arbitration, S. 3; vgl. stellvertretend *Schwab/Walter*, Kap. 1, Rn. 1.

34 Vgl. dazu u.a. Art. 5 MG: „In den von diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten darf ein Gericht nur tätig werden, soweit dieses Gesetz es vorsieht“.

35 *Müller/Hök/Schulze*, Gruppe A S. 23.

36 Vgl. *Schaefer*, Arb. Int'l 16 (2000), 297 (305).